

---

## S 49 R 1251/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Hat der/die KV ein mit „<i>Urteil</i>“ überschriebenes Schriftstück, welches lediglich ein sog. „<i>Kurzrubrum</i>“ oder die bloße Verfügung „<i>bitte volles Rubrum einfügen</i>“ enthält, unterschrieben, steht nicht fest, ob der/die KV überhaupt ein konkretes Rubrum vor Augen, geprüft und für richtig befunden hat, so dass es von der nachfolgenden Unterschrift umfasst sein konnte.</li><li>2. Hat der/die UdG des SG hieraus ein vollständiges „<i>Urteil</i>“ (auch mit Rubrum) erstellt und als beglaubigte Abschrift zugestellt, ohne dass dieses Dokument vom KV unterzeichnet worden ist, ist lediglich die Abschrift eines Urteilsentwurfs zugestellt worden.</li><li>3. Da bei Urteilen, die nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, die Verkündung durch Zustellung ersetzt wird (<a href="#">§ 133 Satz 1 SGG</a>), ist den Beteiligten dann lediglich die beglaubigte Abschrift eines Nichturteils zugestellt worden.</li></ol>
Normenkette	-
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 49 R 1251/19
Datum	15.11.2022
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 14 R 1046/22

---

Datum

26.04.2024

### **3. Instanz**

Datum

-

**Es wird festgestellt, dass das als Urteil bezeichnete Schriftstück des Sozialgerichts Düsseldorf vom 15.11.2022 keine wirksame Entscheidung über die am 24.09.2019 erhobene Klage darstellt.**

**Das Sozialgericht entscheidet auch über die Kosten des Berufungsverfahrens.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Ä

#### **Tatbestand:**

Streitig ist die Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigung der Klägerin bei der A. GmbH für die Zeit ab dem 01.10.2017.

Ä

Die am 00.00.0000 geborene Klägerin ist Bauingenieurin und war als solche ab dem 01.10.1994 bei der Firma D. AG beschäftigt. Seit dem 18.12.1995 ist sie Mitglied beim Versorgungswerk der Architektenkammer in NRW, dem Beigeladenen zu 1, und seit dem 19.12.1995 freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Auf ihren Befreiungsantrag vom 06.12.1995 hin wurde die Klägerin mit (Formular-) Bescheid der Beklagten (damals noch Bundesanstalt für Angestellte ) vom 30.04.1996 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Nachdem die Klägerin von der Verpflichtung zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen befreit worden war, bot die Beklagte der Klägerin an, den Arbeitnehmeranteil der bis dato gezahlten Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten. Die Klägerin stellte einen entsprechenden Antrag und erhielt für die Zeit vom 01.10.1993 bis zum 17.12.1995 16.582,72 DM erstattet.

Ä

Zum 01.11.2001 wechselte die Klägerin von der Fa. D. AG zu der A. GmbH und Co. KG. Die Frage der dortigen Personalabteilung, ob sie in einem Versorgungswerk sei, bejahte die Klägerin und legte die *Bescheinigung* über die Beitragsbefreiung vor, die sie zugleich mit dem Befreiungsbescheid von der Beklagten erhalten hatte. Beiträge zur Rentenversicherung wurden daraufhin von der A. GmbH und Co. KG nicht für die Klägerin abgeführt.

---

Ä

Ende 2016/Anfang 2017 legten die bisherigen Gesellschafter der GmbH und Co. KG ihre Kommanditeinlage in die Komplementär-GmbH ein, wodurch sie als Kommanditisten aus der GmbH & Co. KG ausschieden und die GmbH durch Anwachsung Geschäftsinhaberin wurde. Ab dem 01.01.2017 ist die Klägerin somit bei der A. GmbH, der Beigeladenen zu 2, beschäftigt. Im Rahmen dieser Änderungen wurde die Klägerin gebeten eine neue Befreiungsbescheinigung vorzulegen oder eine Bestätigung, dass die bisherige Befreiung fortgelte.

Ä

Am 20.03.2017 beantragte die Klägerin daraufhin die Befreiung von der Rentenversicherungsspflicht für die ab dem 01.01.2017 ausgeübte Beschäftigung als Bauleiterin und Bauingenieurin bei der A. GmbH. Sie sei als Bauleiterin angestellt und berufsspezifisch tätig. Zudem sei sie seit Dezember 1995 sowohl Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW als auch des Beigeladenen zu 1. Da zum 01.01.2017 lediglich gesellschaftsrechtliche Änderungen eingetreten seien, nicht aber Änderungen am Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis, müsse sie weiterhin wirksam von Rentenversicherungsspflicht befreit sein. Lediglich rein vorsorglich stelle sie einen entsprechenden Befreiungsantrag.

Ä

Mit Bescheid vom 16.05.2017 lehnte die Beklagte die Befreiung ab. Zum 01.01.1996 sei [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geändert worden. Seither komme eine Befreiung von der Rentenversicherungsspflicht nur in Betracht, wenn zugleich eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk und einer Berufskammer bestehe und einkommensbezogene Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk geleistet würden. Die Klägerin sei jedoch nur freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die Voraussetzungen für eine Befreiung seien somit nicht erfüllt. Nach der vor 1996 geltenden Gesetzesfassung sei die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer sowie in einem berufsständischen Versorgungswerk noch nicht Voraussetzung für eine Befreiung gewesen. Für den nach dieser Vorschrift erteilten Befreiungsbescheid vom 30.04.1996 bestimme gemäß [§ 231 Abs. 2 SGB VI](#) die Weitergeltung der Befreiung in der *„jeweiligen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit“*. Das Bundessozialgericht (BSG) habe insoweit in seiner Entscheidung vom 31.10.2012 klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitglieds eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine konkrete selbstständige Tätigkeit gelte. Dies gelte selbst dann, wenn im zeitlich nachfolgenden, anderen Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverhältnis wiederum berufsgruppenspezifisch gearbeitet werde. Die Befreiung von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 30.04.1996 sei somit allein für die damals von der Klägerin ausgeübte

---

Bauingenieurstätigkeit bei der Firma D. AG in Essen beantragt und erteilt worden. Eine Weitergeltung des Befreiungsbescheides auf die neue Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber scheidet daher aus.

Ä

Mit ihrem Widerspruch vom 07.06.2017 wies die Klägerin darauf hin, dass die Befreiung ausweislich des Verfügungssatzes des Bescheides ohne die von der Beklagten eingewandte Beschränkung erteilt worden sei. Die Auslegung des Begriffs *„jeweilige Beschäftigung“* in der Begründung des Bescheides sei nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung unklar gewesen und führe daher ebenfalls zu keiner Beschränkung der Befreiung. Im Übrigen sei auch die ihr zugleich mit dem Befreiungsbescheid ausgehändigte *„Bescheinigung“* zu berücksichtigen. Darauf sei vermerkt, dass sie *„dem jeweiligen Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses“* ausgehändigt *„und bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitnehmer zurückzugeben“* werden soll. Das spreche dafür, dass der Beschäftigte sich gegenüber wechselnden und damit auch gegenüber neuen Arbeitgebern mit dieser Karte als *„Besitzer“* einer Befreiungsbescheinigung legitimieren können sollte.

Ä

Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.08.2019 zurück. Dabei vertiefte sie ihre Argumentation aus dem angefochtenen Bescheid.

Ä

Hiergegen hat die Klägerin am 24.09.2019 Klage bei dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf erhoben und zur Begründung weiterhin geltend gemacht, die Befreiung des Jahres 1996 erstrecke sich auch auf die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit bei der A. GmbH. Im Übrigen genieße sie hinsichtlich des Befreiungsbescheides Vertrauensschutz. Sie habe ihre Alterssicherung auf die erteilte Befreiung hin ausgerichtet und sich entsprechend die bis Ende 1995 geleisteten Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung auszahlen lassen. Ein *„echter Arbeitgeberwechsel“* sei nur 2001 von der D. AG zur A. GmbH & Co. KG erfolgt. Dort habe es anschließend nur noch einen Rechtsformwechsel gegeben hin zur A. GmbH.

Ä

Die Klägerin hat erstinstanzlich schriftsätzlich beantragt,

Ä

den Bescheid der Beklagten vom 10.07.2019 (Anm: falsches Bescheiddatum) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2019 aufzuheben und festzustellen,

---

dass die Klägerin aufgrund des Bescheides der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 30.04.1996 ihre gegenwärtige Beschäftigung als Bauingenieurin bei der Firma A. GmbH Düsseldorf von Rentenversicherungspflicht befreit ist.

Â

Die Beklagte hat schriftsätzlich erstinstanzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat darauf hingewiesen, dass ein Bescheid vom 10.07.2019 nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei und im Vorbringen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Die inzwischen ständige Besprechung des BSG sei eindeutig. Ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk wirke nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine konkretere selbstständige Tätigkeit.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Die Kammervorsitzende hat zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern O. und K. am 15.11.2022 ohne mündliche Verhandlung entschieden, die Klage abzuweisen. Auf Blatt 87 ff. der Gerichtsakte findet sich anschließend ein von der Kammervorsitzenden erstelltes Schriftstück. Dieser ist wie folgt beschrieben:

Â

â S 49 R 1251/19

*Im Namen des Volkes*

*Urteil*

*In dem Rechtsstreit*

*Q. ./ C.*

Â

*(bitte volles Rubrum einfügen)*

---

---

Â

hat die 49. Kammer des Sozialgerichtes Düsseldorf durch die Richterin am Sozialgericht B. sowie die ehrenamtlichen Richter O. und K. ohne mündliche Verhandlung am 15.11.2022 für Recht erkannt:

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten findet nicht statt.â

Â

Anschließend finden sich Tatbestand und Entscheidungsgründe sowie im Anschluss daran folgender Text:

Â

âRMB: Berufung

B.,

Richterin am Sozialgerichtâ

Â

Ausschließlich dieses Schriftstück hat die Kammervorsitzende unterschrieben. Anschließend hat die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle ein neues Dokument erstellt, hierin das volle Rubrum samt Landeswappen am Anfang des übernommenen Textes ergänzt und am Ende statt des Textes âRMB: Berufungâ den in der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung stehenden Standardtext der Rechtsmittelbelehrung für eine Berufung im Inland eingefügt. Von dem so erstellten, nicht von der Kammervorsitzenden unterschriebenen Schriftstück hat die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle beglaubigte Abschriften erstellt und diese den Beteiligten zugestellt, an die Klägerin geschah dies am 24.11.2022.

Â

Die Klägerin hat am 27.12.2022 â der 24.12.2022 war ein Samstag, der 26.12.2022 ein gesetzlicher Feiertag â Berufung eingelegt. Zur Begründung legt sie ihr Verständnis des Befreiungsbescheides vom 30.04.1996 dar und führt zu seiner zeitlichen und sachlichen Reichweite aus. Vertrauensschutz ergebe sich auch aus dem Verhalten der Beklagten nach dem Urteil des BSG vom 31.10.2012. Die Beklagte habe damals die Auffassung vertreten, dass bei sogenannten Altfällen, d.h. bei Tätigkeiten, die schon vor dem 31.10.2012 aufgenommen worden seien, kein neuer Befreiungsantrag von den Versicherten gestellt werden

---

müsse. Daran müsse sie sich nun festhalten lassen. Im Übrigen werde auf die Ausführungen erster Instanz Bezug genommen.

Â

Die Klägerin beantragt nach Hinweis des Senats auf die fehlende Unterschrift der Kammervorsitzenden unter dem von der Geschäftsstelle erstellten und den Beteiligten in beglaubigter Abschrift zugestellten Dokument,

Â

auf die Berufung der Klägerin festzustellen, dass das als Urteil bezeichnete Schriftstück des Sozialgerichts Düsseldorf vom 15.11.2022 keine wirksame Entscheidung über die am 24.09.2019 erhobene Klage darstellt,

Â

Die Beklagte schließt sich dem Antrag der Klägerin an.

In der Sache hält sie das angefochtene Urteil des Sozialgerichts und den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig.

Â

Zum Verfahren sind der Arbeitgeber der Klägerin, die A. GmbH sowie das Versorgungswerk der S. beigeladen worden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozess- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand von Beratung und Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

Â

Â

### **Entscheidungsgründe:**

Â

Die Berufung der Klägerin ist bzgl. des im Verkündungstermins vom 26.04.2024 gestellten Antrags, dem sich die Beklagte angeschlossen hat, zulässig und begründet. Es ist festzustellen, dass das als Urteil bezeichnete Schriftstück des SG Düsseldorf vom 15.11.2022 keine wirksame Entscheidung über die am 24.09.2019 erhobene Klage darstellt.

---

Â

Das Klageverfahren erster Instanz ist damit nicht abgeschlossen, denn es fehlt an einem das Verfahren abschließenden Urteil des SG. Die von der Kammervorsitzenden zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern am 15.11.2022 getroffene Entscheidung, die Klage abzuweisen, ist ohne mündliche Verhandlung ergangen und entsprechend nicht verkündet worden ([Â§ 132 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#)).

Â

Die Verkündung des Urteils ist auch nicht durch Zustellung ersetzt worden ([Â§ 133 Satz 1 SGG](#)). Zugestellt wird grundsätzlich und wurde auch vorliegend nur eine (beglaubigte) Abschrift. Eine Ausfertigung wird nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt ([Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 317 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung](#)). Dies dient der Arbeitserleichterung für die Urkundsbeamten und der Verfahrensbeschleunigung ([BT-Drs. 17/12634](#), 30). Dadurch ist es entbehrlich geworden, bei einer Urteilsberichtigung ([Â§ 138 SGG](#)) die erteilten Ausfertigungen zurückzuverlangen ([BT-Drs. 17/12634](#), 30). Die Abschrift, i.d.R. unter Verwendung von Kopien, muss das Urteil vollständig und wortgetreu so wiedergeben, wie es gefällt ist, einschließlich des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe sowie der Unterschriften der Richter. Für die Beglaubigung erforderlich ist weiter ein Beglaubigungsvermerk ([Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 169 Abs. 2 ZPO](#); *Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, [Â§ 137 Sozialgerichtsgesetz](#), 14. Auflage 2023 Rn. 2; *Schultzky* in: Zöllner, ZPO, 35. Auflage 2024, [Â§ 169 Rn. 9](#) ff.). Zuständig für die Beglaubigung sowie für die Erteilung einer Abschrift ist die Geschäftsstelle. Solange das Urteil nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Auszüge (ebenso Ausfertigungen und Abschriften) nicht erteilt werden ([Â§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 317 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#); *Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, [Â§ 137 Sozialgerichtsgesetz](#), 14. Auflage 2023 Rn. 2; zur Anwendbarkeit in der Sozialgerichtsbarkeit: BSG, *Beschl. v. 18.05.2015* [â B 9 V 73/14 B](#)).

Â

Vorliegend ist den Beteiligten eine von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des SG beglaubigte Abschrift des *Urteils* vom 15.11.2022 zugestellt worden. Diese beglaubigte Abschrift entspricht zwar vollständig dem von der Mitarbeiterin der Geschäftsstelle selbst erstellten Dokument, dieses ist jedoch entgegen [Â§ 134 Abs. 1 SGG](#) nicht von der Kammervorsitzenden unterzeichnet worden. Zugestellt wurde somit eine Abschrift eines Urteilsentwurfs (*Schätz* in: Schlegel/Voelzke, *jurisPK-SGG*, 2. Aufl., [Â§ 134 SGG](#), Stand: 15.06.2022 Rn. 21) und damit ein sogenanntes Nichturteil (*Schätz* in: Schlegel/Voelzke, *jurisPK-SGG*, 2. Aufl., [Â§ 134 SGG](#), Stand: 15.06.2022 Rn. 22). Formelle Fehler eines Urteils können durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung an die Verfahrensbeteiligten nicht geheilt werden (nach BGH, *Beschl. v. 27.06.2003* [â IXa ZB 72/03](#) [â Rn. 18](#) gilt dies selbst für beglaubigte Ausfertigungen von Urteilen). Die Funktion der beglaubigten Abschrift besteht einzig in der

---

vorliegend nicht gegebenen  $\hat{\square}$  wortgetreuen Wiedergabe des vom Richter unterschriebenen Urteils.

Ä

Die beglaubigte Abschrift stimmt inhaltlich auch nicht mit dem von der Kammervorsitzenden erstellten und unterschriebenen, auf Blatt 78 ff. der Gerichtsakte befindlichen Dokument  $\hat{\square}$ berein. Dieses enth $\hat{\square}$ lt weder ein (volles) Rubrum noch eine Rechtsmittelbelehrung. Beides sollte nach dem Willen der Kammervorsitzenden erst noch von der Mitarbeiterin der Gesch $\hat{\square}$ ftsstelle in das Dokument eingef $\hat{\square}$ gt werden. Dies hat die Kammervorsitzende mit den Worten  $\hat{\square}$ (*Bitte volles Rubrum einf $\hat{\square}$ gen*) $\hat{\square}$  und  $\hat{\square}$ RMB: *Berufung* $\hat{\square}$  verf $\hat{\square}$ gt. So sollte den gesetzlichen Vorgaben des [Ä§ 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) und 7 SGG f $\hat{\square}$ r Urteile Rechnung getragen werden. Diese Verf $\hat{\square}$ gung hat die Mitarbeiterin der Gesch $\hat{\square}$ ftsstelle auch umgesetzt. Den entsprechend der Verf $\hat{\square}$ gung erstellten und den Beteiligten in beglaubigter Abschrift zugestellten, vollst $\hat{\square}$ ndigen Urteilstext hat die Kammervorsitzende jedoch nicht unterschrieben. Eine solche Verfahrensweise entspricht nicht dem Gesetz (BGH, Beschl. v. 27.06.2003  $\hat{\square}$  [IXa ZB 72/03](#)  $\hat{\square}$  Rn. 17). Bei dieser Vorgehensweise wird einer zur Entscheidungsfindung nicht befugten Personen von der Vorsitzenden die Anweisung erteilt, fehlende Angaben nachzuholen, ohne deren Befolgung und konkrete Umsetzung zu kontrollieren und so selbst die Verantwortung zu  $\hat{\square}$ bernehmen (BGH, Beschl. v. 27.06.2003  $\hat{\square}$  [IXa ZB 72/03](#)  $\hat{\square}$  Rn. 17).

Ä

Es werden in der Rechtsprechung und Literatur allerdings unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, ob Urteile  $\hat{\square}$  Entsprechendes gilt f $\hat{\square}$ r Gerichtsbescheide und verfahrensbeendende Beschl $\hat{\square}$ sse  $\hat{\square}$  auch dann wirksam sein k $\hat{\square}$ nnen, wenn in dem vom zust $\hat{\square}$ ndigen Richter unterschriebenen Dokument zwar ein (vollst $\hat{\square}$ ndiges) Rubrum fehlt, die Verfahrensbeteiligten jedoch aufgrund der im (Urteils-)Dokument erfolgten Bezeichnung sicher ermittelt werden k $\hat{\square}$ nnen (ablehnend insoweit OLG Saarbr $\hat{\square}$ cken, Urt. v. 26.05.2023  $\hat{\square}$  [1 U 44/22](#)  $\hat{\square}$  Rn. 17, beck-online; OLG Saarbr $\hat{\square}$ cken, Beschl. v. 14.06.2022  $\hat{\square}$  [5 W 31/22](#); Beschl. v. 01.12.2020  $\hat{\square}$  [5 W 49/20](#); Beschl. v. 06.02.2020  $\hat{\square}$  [6 WF 16/20](#); OLG D $\hat{\square}$ sseldorf, Beschl. v. 04.04.2019  $\hat{\square}$  [II-3 UF 4/19](#); OLG K $\hat{\square}$ ln, Beschl. v. 23.06.2020  $\hat{\square}$  [II-10 UF 60/20](#); LSG NRW, Beschl. v. 19.04.2016  $\hat{\square}$  [L 6 SF 78/16 ER](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.05.2012  $\hat{\square}$  [L 5 AS 1056/12 B PKH](#); Wolff-Dellen, in: Fichte/J $\hat{\square}$ ttner, SGG, Ä§ 136, Rn. 2 f.). Dasselbe gilt f $\hat{\square}$ r die blo $\hat{\square}$ e Verf $\hat{\square}$ gung  $\hat{\square}$ *bitte volles Rubrum einf $\hat{\square}$ gen* $\hat{\square}$ . Die Vorsitzende hat hierdurch auch nicht auf ein unver $\hat{\square}$ nderbares Rubrum bzw. einen unver $\hat{\square}$ nderbaren Zustand des Rubrums abgestellt, also nicht beispielsweise auf das Rubrum der Klageschrift oder das Rubrum auf dem Beratungsvermerk. Damit steht nicht fest, ob die Kammervorsitzende im Augenblick der Verf $\hat{\square}$ gung ( $\hat{\square}$ *bitte volles Rubrum einf $\hat{\square}$ gen* $\hat{\square}$ )  $\hat{\square}$ berhaupt konkret ein Rubrum in all seinen Einzelheiten vor Augen hatte, es gepr $\hat{\square}$ ft und f $\hat{\square}$ r richtig befunden hat, so dass es von ihrer nachfolgenden Unterschrift umfasst werden konnte. Gleiches gilt f $\hat{\square}$ r die (konkludente) Verf $\hat{\square}$ gung, die Rechtsmittelbelehrung f $\hat{\square}$ r Berufungsverfahren

---

einzufern (âRMB: *Berufung*). Insoweit werden den Sozialgerichten in NRW zumindest zwei Versionen einer Rechtsmittelbelehrung fern berufungsferhige Urteile bereitgestellt, eine fern Inlandsferlle und eine fern Auslandsferlle. Auch insoweit konnte und musste die Geschftsstelle zunchst selbst prfern und entscheiden, welche Belehrung die Kammervorsitzende eingefertigt wissen wollte.

Â

Nach alledem ist den Beteiligten eine *beglaubigte* Abschrift eines Nichturteils vom 15.11.2022 durch das SG zugestellt worden. Um in einem solchen Fall einerseits den Instanzenzug zu wahren und andererseits die Verfahrensbeteiligten eines Nichturteils nicht rechtlos zu stellen, ist die Berufung mit dem Ziel der Feststellung des Fehlens einer die erste Instanz abschlieenden Entscheidung zulssig und begrndet. Daher war vorliegend vom Senat auf den Antrag der Klgerin hin festzustellen, dass das als *Urteil* bezeichnete Schriftstck des SG Dsseldorf vom 15.11.2022 keine wirksame Entscheidung ber die Klage vom 24.09.2019 darstellt (LSG NRW, Urt. v. 09.08.2023 â [L 3 R 370/22](#) â juris Rn. 43; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.03.2018 â [L 11 VS 38/17](#) â Rn. 25, juris; *Schrtz* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â 133 SGG](#), Stand: 15.06.2022, Rn. 18). Anschlieend ist das Verfahren an das SG zur Fortfhrung und Entscheidung des Klageverfahrens zurckzugeben. Eine Aufhebung und Zurckverweisung kommt vorliegend mangels wirksamer Verkndung oder wirksamer, die Verkndung ersetzender Zustellung nicht in Betracht (OLG Dsseldorf, Beschl. v. 04.04.2019 â [3 UF 4/19](#); OLG Dsseldorf, Beschl. v. 04.04.2019 â II â [3 UF 4/19](#); OLG Hamm, Beschl. v. 04.10.2022 â [4 UF 75/21](#) ).

Â

Der Verfahrensmangel kann aufgrund des Zeitablaufs durch das SG auch nicht mehr durch Nachholung der Unterschrift der Kammervorsitzenden unter das von ihrer Geschftsstelle erstellte Dokument, von dem die beglaubigte Abschrift erstellt und den Beteiligten zugestellt worden ist, geheilt werden. Nach Ablauf von fern Monaten seit Erlass eines Urteils ist eine Heilung durch Nachholung der Unterschrift nicht mehr mglich (BSG, Beschl. v. 17.12.2015 â [B 2 U 150/15 B](#) â, juris Rn. 11).

Â

Das Verfahren erster Instanz kann auch nicht durch Zustellung eines wortgleichen Textes der gerichtlichen, von der Kammervorsitzenden unterschriebenen Schriftstcks an die Beteiligten abgeschlossen werden. Bei diesem Text handelt es sich um eine Verfngung und nicht um ein den endgltigen und vollstndigen Urteilstext bereits enthaltendes Schriftstck (vgl. [Â 136 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 SGG](#)). Die Mitarbeiterin der Geschftsstelle sollte und hat den vollstndigen schriftlichen Urteilstext entsprechend der Verfngung der Kammervorsitzenden erst noch fertiggestellt.

---

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Klägerin mit ihrem Begehren in der Hauptsache bisher nicht durchgedrungen ist und das SG auch über die Kosten noch zu entscheiden haben wird. Bei der erfolgten Feststellung des Vorliegens eines Nichturteils handelt es sich nur um ein unwesentliches Obsiegen, welches von der Beklagten nicht veranlasst worden ist, und daher keine (anteilige) Pflicht zur Kostentragung begründen kann (LSG NRW, Urt. v. 09.08.2023 â [L 3 R 370/22](#), juris Rn. 45).

Â

Die Revision ist nicht zuzulassen, [Â§ 160 SGG](#).

Erstellt am: 04.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024